

Satzung des Förderkreises der Jakob-Löffler-Schule Löchgau

Vorbemerkung: Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit sind im folgenden vornehmlich die männlichen Bezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten alle Ausführungen gleichermaßen für Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Jakob-Löffler-Schule Löchgau“.
- §1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderkreis der Jakob-Löffler-Schule Löchgau e.V.“.
- §1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Löchgau.
- §1.4 Das Geschäftsjahr geht vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr.

§2 Zweck und Ziel

- §2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- §2.2 Im Verein schließen sich interessierte Eltern, Lehrer, Schüler und Ehemalige der Jakob-Löffler-Schule (JLS) Löchgau sowie Freunde und Gönner der JLS zusammen. Der Verein unterstützt ideell, materiell und finanziell das Schulleben der JLS (Satzungszweck) durch
 - a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Bildungs- oder Betreuungsangebot der JLS ergänzen, die der Berufsfindung der Schüler und den sozialen Kontakten unter Schülern, Eltern und Lehrern dienen;
 - b) Unterstützung für einzelne, besonders bedürftige Schüler der JLS;
 - c) Unterstützung der JLS bei besonderen Vorhaben und Anschaffungen;
 - d) Unterstützung der Schülervertretung der JLS;
 - e) Kontaktpflege mit ehemaligen Schülern, Eltern, Gönnern und Lehrern der JLS;
 - f) Förderung von besonderen Begabungen von Schülern der JLS;
 - g) Unentgeltliche Hilfe der Vereinsmitglieder zugunsten der JLS.
- §2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 AO), und zwar durch

- a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
- b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden;
- c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

§2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.6 Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtspauschale darf nicht gezahlt werden.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

§3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§4.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§4.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung in elektronischer Form ist nicht wirksam.

- §4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- §4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt (Mitgliederausschlussbeschluss). Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Rechte des Mitglieds ruhen, bis die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- §4.8 Spezielle Formen der Mitgliedschaft sind möglich, sofern diese von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen werden. Beispiele sind besondere Formen der Fördermitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaften.
- §4.9 Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Form der Beitragsentrichtung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgelegt. Gestaffelte Mitgliedsbeiträge, Partnermitgliedschaftsbeiträge, verschiedene Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen und ähnliche unterschiedliche Beitragssätze sind möglich.
- §4.10 Geleistete Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §5.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen dürfen einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- §5.2 Es ist nicht möglich, sich in der Mitgliederversammlung durch andere Personen vertreten zu lassen.
- §5.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- §5.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für Vorstandssitzungen gelten davon abweichende Regelungen (siehe §8).

§5.5 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Auslagen der Mitglieder werden gegen Nachweis ersetzt, wenn diese dem Vorstand vorher angezeigt und von diesem in Höhe und Art genehmigt worden sind.

§5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten;
- b) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln;
- c) stets die aktuellen und richtigen Kontaktdaten beim Vorstand zu hinterlegen.

§6 Organe des Vereins

§6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§7);
- b) der Vorstand (§8).

§7 Mitgliederversammlung

§7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Der genaue Termin wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands;
- b) Entgegennahme des aktuellen Berichts des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr mit Vorschau zum Ende des Geschäftsjahres sowie Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme der Vorschau des Vorstands für das nächste Geschäftsjahr sowie Ermächtigung des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung im nächsten Geschäftsjahr bis zur nächsten Genehmigung des neuen Haushaltsplans fortzuführen;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Änderung der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliederausschlussbeschluss des Vorstands;
- h) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

- §7.2 Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder oder 75 % der Mitglieder des Vorstandes die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die elektronische Form ist nicht zulässig.
- §7.3 Die Einladung für alle Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder an die beim Vorstand hinterlegte Kontaktadresse. Die elektronische Einladung (z. B. durch e-Mail) ist zulässig. Eine zusätzliche Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau kann durch den Vorstand erfolgen.
- §7.4 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die elektronische Form ist zulässig. Der Vorstand legt die einzelnen Anträge der Mitgliederversammlung vor, welche die Befassung mit den einzelnen Anträgen beschließen muss. Vor der Abstimmung über die Befassung ist dem Antragsteller sowie dem Vorstand angemessene Redezeit einzuräumen.
- §7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- §7.6 Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Beschlussfassungen geheim.
- §7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zugesandt. Die elektronische Form (z. B. durch e-Mail oder Veröffentlichung im Internet) ist zulässig.
- §7.8 An Mitgliederversammlungen dürfen auf Beschluss und Einladung des Vorstands weitere Personen teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht und können aus nichtöffentlichen Teilen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§8 Der Vorstand

- §8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- §8.2 Dem Vorstand des Vereins gehören neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder an:
- a) der Schriftführer;

b) der Kassenverwalter.

- §8.3 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr. Über die Beschlüsse in Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- §8.4 An Vorstandssitzungen dürfen auf Beschluss und Einladung des Vorstands weitere Personen teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht und können aus nichtöffentlichen Teilen der Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.
- §8.5 Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner können nur diejenigen Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die bei der Wahl persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur in schriftlicher (auch elektronischer) Form beim Vorstand eingereicht haben. Mitglieder mit ruhenden Rechten können nicht zum Vorstand gewählt werden.
- §8.6 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- §8.7 Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der wählbaren Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre (Wahlperiode). Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig (auch durch Abberufung) aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter benennen. Dieser Vertreter hat in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Bei allen Vorstandswahlen kann der Vorstand ein Vorschlagsrecht wahrnehmen. Findet der Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Kandidaten aus ihren Reihen vorschlagen.
- §8.8 Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Abberufung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- §8.9 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand die geforderten sowie die satzungsgemäßen Berichte vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese legen ihrerseits einen Kassenprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.
- §8.10 Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einen besonderen Vertreter bestellen.

§8.11 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Satzungsänderungen des Vereins

§9.1 Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9.2 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§10 Auflösung des Vereins

§10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen mit mindestens 75 % der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

§10.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§10.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den öffentlich-rechtlichen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die JLS im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat. Übernimmt eine privatrechtliche Einrichtung die Trägerschaft der JLS, tritt diese nur dann an die Stelle des öffentlich-rechtlichen Schulträgers, sofern sie als gemeinnützig anerkannt ist. Fällt beim Schulträger die Gemeinnützigkeit weg, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

§10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Inkrafttreten

§11.1 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2011 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

gez. A. Boronka
gez. J. Baranyai
gez. Lorenz
gez. Fiesel
gez. S. Rothfuß
gez. R. Frank
gez. Beinhauer
gez. G. Unseld
gez. Heinz Schneider
gez. G. Schneider
gez. N. Baumeister
gez. H. Frank
gez. Osmanovic Dubravko